

Titel der Drucksache:

Auslegung Baumschutzsatzung in Bezug auf  
PV-Anlagen

Drucksache

**1032/22**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	14.06.2022	öffentlich

## Mündliche Informationen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,


die im Februar 1999 in Kraft getretene Baumschutzsatzung ermöglicht eine Baumfällung mit Einholung einer Ausnahmegenehmigung. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn "*...eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist*". Ebenso kann sie "*auch aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls zugelassen werden.*" (Baumschutzsatzung § 6 (2))

Im Zuge der Errichtung von PV-Anlagen auf Privatdächern kann es aus Gründen von beispielsweise großem Schattenwurf zum Interesse an einer Baumfällung auf Privatgrundstücken kommen. Angesichts der stetig steigenden Energiepreise dürfte das Interesse an PV-Anlagen weiter zunehmen. Die Regelungen in der Baumschutzsatzung können zunehmend in Konflikt mit der Errichtung von PV-Anlagen im privaten Rahmen geraten.

Ich bitte daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Unter welchen Umständen wird eine Baumfällung zu Gunsten der Errichtung einer PV-Anlage auf Privatdächern durch die Stadtverwaltung genehmigt?
2. Welchen Anpassungsbedarf sieht die Stadtverwaltung bei den Regelungen der Baumschutzsatzung, um Zielkonflikte zwischen dem Baumschutz und dem Erreichen von Klimazielen zu vermeiden?

## Anlagenverzeichnis

10.06.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

---

---